KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1983

zur Änderung des Beschlusses 74/441/EWG zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die sozialen Probleme der Seefischerei

(83/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit der Einsetzung des Paritätischen Ausschusses haben innerhalb der europäischen Vertretungsorgane der Seefischerei strukturelle Änderungen stattgefunden, und ist infolge der Erweiterung der Gemeinschaft ein Anpassungsbedarf entstanden.

Die Kommission muß auch der Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, um die Beteiligung der Sozialpartner des Fischereisektors an den Arbeiten des Paritätischen Ausschusses zu gewährleisten, und so die Repräsentativität der betroffenen sozialen und wirtschaftlichen Gruppen zu erhalten.

Die Anwesenheit von Beobachtern anderer als nur der in Artikel 4 des Beschlusses 74/441/EWG der Kommission [1] bezeichneten Organisationen an den Arbeiten des Ausschusses kann dessen Effizienz verbessern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 74/441/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

(1) Der Ausschuß besteht aus 44 Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

a) zweiundzwanzig auf die Vertreter der Arbeitgeber ;

b) zweiundzwanzig auf die Vertreter der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt, davon zweiundvierzig auf Vorschlag folgender Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Fischerei :

— Arbeitgeberverbände : einundzwanzig Mitglieder :

i) Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen der EWG (EUROPECHE),

ii) Fachausschuß der Fischereigenossenschaften der EWG (COGECA) ;

— Arbeitnehmerorganisationen : einundzwanzig Mitglieder :

i) Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Europäischen Gemeinschaft (CST/CE)."

2. In Artikel 13 wird folgender vierter Absatz angefügt :

„(4) Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses andere als nur die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Organisationen einladen, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird wirksam am 24. Januar 1983.

Brüssel, den 24. Januar 1983

Für die Kommission

Ivor RICHARD

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 243 vom 5. 9. 1974, S. 19.